



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 11. 5. 1962

III. Wahlperiode

Nr. 1312

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-102
für die Grundstücke Kaiser-Wilhelm-Straße 117,
Alt-Lankwitz 2-12 und Langkofelweg 17, 19-29
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-102 für die
Grundstücke Kaiser-Wilhelm-Straße 117, Alt-Lankwitz 2-12
und Langkofelweg 17, 19-29 im Bezirk Steglitz, Ortsteil
Lankwitz.**

Vom 19. April 1962.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-102 vom 21. Februar 1961 für die Grundstücke Kaiser-Wilhelm-Straße 117, Alt-Lankwitz 2-12 und Langkofelweg 17, 19-29 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Grundstücke liegen nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Baunutzungsplan (ABl. 1961 S. 742) - im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/3 bzw. III/3.

Die Bebauung der im Privateigentum stehenden Grundstücke wurde durch Kriegseinwirkung zerstört. Für die Grundstücke Langkofelweg 19-23 und 20-22 sind von den Eigentümern Bauanträge gestellt worden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung an der Dorfaue Alt-Lankwitz mit der als Baudenkmal geschützten Dorfkirche zu gewährleisten, mußte die flächenmäßige Ausweisung im Baunutzungsplan durch Einzelfestsetzungen differenziert werden. Ferner war die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Aufhebung der bisherigen förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien und zur Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt für die Grundstücke Alt-Lankwitz 6-10 und Alt-Lankwitz 12 Ecke Langkofelweg 27-29 eine 2geschossige und für die Grundstücke Langkofelweg 17-23 sowie 20-28 eine 3geschossige Wohnbebauung durch Baugrenzen und Geschößzahlen fest. Wageneinstellplätze sind vorgesehen.

Für das Grundstück Kaiser-Wilhelm-Straße 117 Ecke Alt-Lankwitz 2-4 wurde eine Baufläche mit der Baustufe III/3, offene Bauweise, festgesetzt. Ein etwa 8,0 m breites Teilstück des Grundstücks an der Kaiser-Wilhelm-Straße ist als öffentliches Straßenland ausgewiesen. Die spätere Gesamtstraßenbreite der Kaiser-Wilhelm-Straße von 32,0 m ist durch die Festsetzung einer Straßenbegrenzungslinie berücksichtigt.

Die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien vom 27. Dezember 1912 und 25. September 1928 sowie die Freifächengrenze vom 25. September 1928 wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 22. März 1961 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 18. April bis einschließlich 17. Mai 1961 zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden.

Gegen den Bebauungsplan wurden keine Einwendungen erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach Ermittlungen des Bezirksamtes Steglitz betragen die Grunderwerbs- und Straßenausbaukosten für die Verbreiterung der Kaiser-Wilhelm-Straße zusammen rund 76 000 DM.

Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 28. April 1962

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen